



Zahl: 900-2/2025-4

Datum: 11.12.2025

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 11. Dezember 2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	EUR	3.007.200,00
Aufwendungen:	EUR	3.062.800,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR	17.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR	0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹	EUR	-38.600,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	EUR	2.815.700,00
Auszahlungen:	EUR	2.947.100,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung²:	EUR	-131.400,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Es wird keine gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen³ wie folgt festgelegt:

EUR 350.000,-

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister

Hans Fugger

angeschlagen am: 11.12.2025
abgenommen am:

³ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl.66/2020